

Amtliche Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“ - Satzungsbeschluss -

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 08.02.2021 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die 6. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplangebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan durch eine dick schwarz gestrichelte Linie. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 27.01.2021.



Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bürgermeisteramt, Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, 78547 Spaichingen, Zimmer 1.08 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Anlagen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rechtsfolgen aufgrund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges können gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die dazu erlassenen Örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt **nicht**, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Spaichingen, den 09.02.2021

gez.
Hugger
Bürgermeister

Hinweis

Die Stadt Spaichingen möchte darauf aufmerksam machen, dass **ab dem 01.03.2021** die amtlichen Bekanntmachungen von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen neben der Bereitstellung im Internet unter www.spaichingen.de **nur noch in der Spaichinger Woche erfolgen. Die Bauleitpläne werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zusätzlich im Heuberger Boten amtlich bekannt gemacht.**

Dieses geänderte Vorgehen erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 14.12.2020, mit dem die Bekanntmachungssatzung der Stadt Spaichingen vom 20.02.2017 durch eine neue Bekanntmachungssatzung ersetzt worden ist. Aufgrund der geänderten Satzung ist bereits ab dem 01.01.2021 die Spaichinger Woche das Bekanntmachungsmedium für Bauleitpläne neben der Bereitstellung im Internet unter www.spaichingen.de. Die Spaichinger Woche wird ab sofort im **Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz 19** sowie in der **Bücherei der Stadt Spaichingen, Marktplatz 19** zur Einsicht für die Bürger ausliegen.